



## Altersvorsorge / Altersversorgung / Gegenwartsvorsorge

Themen:

- Altersversorgung
- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Basis-Absicherung
- Drei-Säulen-Modell
  - Basis-Vorsorge
  - Betriebliche Altersvorsorge (bAV)
  - Private Altersvorsorge
- Gegenwartsvorsorge: Berufsunfähigkeit

### Altersversorgung

“Denn eins ist sicher: Die Rente.” Das war einmal ... in der guten alten Zeit. Doch schon als dieser Wahlkampfeslogan Mitte der 80er Jahre von den Plakatwänden prangte, war es nurmehr der Versuch dreister Wählertäuschung. Es sei denn, man unterstellte dem damaligen Wahlkämpfer (und Bundesminister) eine gewisse Grammatikschwäche und nähme an, er habe nicht *die* Rente gemeint, sondern nur seine eigene.

Heute wissen wir: „Eins ist sicher: Um die persönliche Altersvorsorge muss sich jeder selbst kümmern.“ Denn der Staat zwingt die abhängig Beschäftigten (zwar in die gesetzliche Rentenversicherung, aber deren Leistungen werden in absehbarer Zukunft für die meisten Bezieher nicht mehr ausreichen. Diese bescheidene Aussicht wird uns aber dadurch versüßt, dass das Renteneintrittsalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht wird. Dafür, dass wir geringere Leistungen erhalten, bekommen wir sie wenigstens nicht so lange!

Höchste Zeit, sich Gedanken zu machen, was wir heute *noch* tun können – für die Jungen gilt: was wir heute *schon* tun können! –, damit unser Sprung in den Ruhestand kein unkontrollierter Absturz in die Altersarmut wird.

### Gesetzliche Rentenversicherung (GRV): der Status Quo

Der Anspruch der gesetzlich Rentenversicherten auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist verfassungsrechtlich geschützt; die Höhe dieser Leistungen selbstverständlich nicht!

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) wird durch Beiträge finanziert, die je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber geleistet werden. Der Beitragssatz im Jahr 2008 beträgt 19,9 % vom Bruttolohn. Da das für die aktuell zu zahlenden Renten bei Weitem nicht reicht, erhält die gesetzliche Rentenversicherung Bundeszuschüsse in zweistelliger Milliardenhöhe aus Steuergeldern; Tendenz steigend.

Die GRV ist *umlagefinanziert*. Das bedeutet: Die heutigen Beitragzahler finanzieren die heutigen Rentner. Die demografische Entwicklung zeigt nun, dass wir immer mehr Rentenempfänger und immer weniger Beitragzahler haben werden, wodurch sich das Problem der Umlagefinanzierung weiter verschärfen wird. Zur Illustration: Gegenwärtig (im Jahr 2007) finanzieren 100 Beitragzahler ungefähr 48 Rentner (Verhältnis: ~ 2 : 1), Tendenz fallend; nämlich zu Ungunsten der Beitragzahler: In gut 20 Jahren werden 50 Beitragzahler 50 Rentner finanzieren müssen (Verhältnis: 1 : 1).

### Was wir vom Staat noch erwarten dürfen: eine Basis-Absicherung

Damit die GRV künftig überhaupt noch finanzierbar ist, hat der Gesetzgeber ein paar weitsichtige Regelungen getroffen, die er als „Rentenreform“ bezeichnet. Deren mittelfristiges Ziel ist eine existenzielle

Grundversorgung, die gerade ausreicht, damit der Staat keine Unterstützung zu leisten braucht, – also knapp über der Armutsgrenze. Erreicht werden soll das Ziel durch

- Absenkung des Rentenniveaus
- Erhöhung der Beiträge
- Verschiebung des Rentenbeginnalters

Die Sozialversicherungsexperten sind also zu der brillanten Einsicht gekommen, dass die gegenwärtige und künftige Finanzierung der gesetzlichen Renten einfacher wird, wenn man die Beiträge erhöht und die Leistungen kürzt. Als flankierende Maßnahme wurden ein paar Gesetze erlassen, die die *Eigenverantwortung des Einzelnen* für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben stützen sollen: das Alterssündergesetz und das Altersvermögengesetz. Andere Gesetze wurden entsprechend angepasst, so dass sich die Gesamtkonzeption in ihrer Klarheit und Verständlichkeit nahtlos in das weltweit komplizierteste Steuerrecht einfügt, auf das die Bundesrepublik Deutschland so stolz ist.

Das Signal der Politik ist eindeutig: die GRV wird nur noch für das Notwendigste sorgen. Wer's im Alter etwas komfortabler haben will, muss selbst vorsorgen, und zwar je eher, desto besser! – Damit kommen wir nun endlich zum Thema.

## Versorgung im Alter: das Drei-Säulen-Modell

Die Möglichkeiten zur Altersvorsorge sind prinzipiell durch die finanziellen Mittel, über die der Einzelne verfügt, begrenzt. Jeder kann nur so viel auf die „hohe Kante“ legen, wie er übrig hat. Die Beiträge von Pflichtversicherten sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze vom Bruttogehalt zu entrichten. Diese Gelder stehen für eine alternative private oder betriebliche Vorsorge nicht mehr zur Verfügung. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Höhe der monatlichen Beiträge und der Beitragszahlungsdauer in der „aktiven“ Zeit. Die bei Modellrechnungen angenommenen 45 Jahre Bezahlungsdauer sind sogar als „nur“ statistischer Wert unrealistisch! Unterbrochene Beitragszahlungen (z.B. infolge von Tätigkeit im Ausland) mindern die Altersrente ebenso, wie ein Eintritt in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr. Also Vorsicht vor Modellrechnungen! Sie gelten bestenfalls für den sozialversicherungspflichtigen Ideal-Arbeitnehmer, der im Ruhestand dann zum sogenannten „Eckrentner“ mutiert und sich sogar noch bei seinem Ableben strikt an die statistischen Vorgaben hält: 76,2 Jahre (männlich), 81,1 Jahre (weiblich). Wir machen die folgenden Angaben trotz solcher individuellen Unwägbarkeiten, damit sich der Leser eine ungefähre Vorstellung machen kann, um welche Beträge es bei den verschiedenen Versicherungsformen überhaupt geht. Denn letztlich interessiert uns doch nur, wie viel wir für das, was wir heute sparen, später rausbekommen. Bei einer Übertragung zur ungefähren Abschätzung der je persönlichen Vorsorgesituation gilt die Faustregel: die zu erwartenden Leistungen im Bezugsfall sind wahrscheinlich geringer, als man gern glauben möchte! Die Angaben gelten für 2007 und Verträge, die in diesem Jahr abgeschlossen wurden und vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

### (1) Grundabsicherung

- Gesetzliche Rentenversicherung; kein Kapitalwahlrecht, sondern lebenslange monatliche Rentenzahlung; Beitragshöchstgrenze 2008 (West): 19,9 % von € 5.300 = € 1.054,70 monatlich, (Ost): 19,9 % von € 4.500 = € 985,50 monatlich; Mindestalter bei Eintritt: 60; Regeleintrittsalter: 65

Zielgruppe: gesetzlich Rentenversicherte, freiwillig Versicherte

Alternativen: Auswandern; ansonsten: keine, da Zwangsversicherung

- Rürup- Rente (Basis-Rente); private Rentenversicherung, die staatlich durch Steuervorteile subventioniert wird: Die Beiträge können als Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden; nicht umlagefinanziert, sondern kapitalgedeckt; kein Kapitalwahlrecht, sondern lebenslange Auszahlung; steuerlich geförderter Höchstbeitrag: € 20.000 jährlich (gemeinsam veranlagte Ehegatten: € 40.000); die steuerliche Absetzbarkeit ist gestaffelt: 2008 können 66 % des Beitrags steuerlich geltend gemacht werden (bei € 20.000 sind das € 13.200); der Prozentsatz steigt bis 2025 jährlich um 2 % (2008 = 66 %, 2009 = 68 %, ..., 2024 = 98 %, 2025 = 100 %)

Mindestalter bei Eintritt: 60

Zielgruppe: vorrangig Selbständige mit hoher Steuerbelastung, aber auch Angestellte können den neuen Altersvorsorge- Höchstbetrag von € 20.000 für eine zusätzliche Rente nutzen (ein entsprechendes Einkommen vorausgesetzt), wobei allerdings auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu den Vorsorgeaufwendungen zählen, so dass sich die Höchstbeträge entsprechend reduzieren; steuerlich geförderte Alternativen für Selbständige: keine

## (2) Betriebliche Altersvorsorge (bAV)

Mit einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) sagt ein Arbeitgeber einer Person, die für das Unternehmen tätig ist (Auszubildende, Arbeiter, Angestellte, aber auch Vorstände/Geschäftsführer und freie Mitarbeiter, unter spezifischen Bedingungen auch Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften) Leistungen für den Fall zu, dass (mindestens) ein biometrisches Risiko – Erreichen der Altersgrenze, Tod, Invalidität – eintritt.

Vererbliche Anwartschaften, gutgeschriebener Arbeitslohn, der nicht an ein biometrisches Risiko gekoppelt ist, sondern z.B. beim Ausscheiden aus dem Unternehmen gezahlt wird sowie eine vereinbarte Abfindung der Versorgungsanwartschaft gelten *nicht* als betriebliche Altersvorsorge.

Seit 2002 haben gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, dass ihnen künftig zustehende Arbeitsentgelte zum Teil (gefördert werden Beträge bis € 212) für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Unabhängig von der Höhe des Einkommens können bis zur 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung in die bAV investiert werden. Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird jährlich angepasst.

Als Anhaltspunkt die Zahlen für das Jahr 2008:

- BBG (West): € 63.600, davon 4 % = € 2.544 jährlich;
- BBG (Ost): € 54.000, davon 4 % = € 2.160 jährlich.

*Aber:* Die Berechnungsgrundlage für die *maximal geförderte* Höhe der betrieblichen Altersvorsorge ist die Bemessungsgrenze West! Dazu kommen € 1.800 Festbetrag, die als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Dieser Betrag ist zwar steuerfrei, aber sozialabgabenpflichtig.

Die maximal geförderte Höhe der Aufwendungen pro Jahr für die bAV ist also einheitlich:

€ 2.544 (steuer- und sozialabgabenfrei) + € 1.800 (steuerfrei). Das sind € 212 + € 150 monatlich.

Das hört sich ja ganz gut an, aber der Gesetzgeber hat natürlich einen Haken eingebaut, damit wir dereinst als Rentner nicht übermütig werden. Aufwendungen für die Altersversorgung werden nämlich nur *in gewissem Maße* steuerlich gefördert: in der Ansparphase sind sie steuerfrei; in der Rentenbezugsphase sind sie als „Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit“ voll steuerpflichtig. Das nennt man nachgelagerte Besteuerung. Außerdem zahlt der Rentenbezieher auch Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung. Das sieht so aus, als zahle man die Steuern einfach nur später, und zwar dann, wenn man ohne hin nur noch weniger Geld hat. Das ist im Prinzip richtig; dennoch: unter dem Strich zahlt man etwas weniger, weil die Steuerprogression des Rentners niedriger ist.

Durch die *Entgeltumwandlung* künftigen Lohns erwirbt der Arbeitnehmer eine *wertgleiche Anwartschaft* auf künftige Versorgungsleistungen. Mindestbetrag: € 50, Höchstbetrag € 212.

Es handelt sich um einen Vertrag zwischen AN, AG und Versorgungsunternehmen.

Bei den Zahlungen unterscheidet man die *mittelbare Durchführung* (das Geld wird an ein externes Unternehmen abgeführt) der bAV durch

- Pensionsfonds (Rechtsanspruch, Wertgleichheit *nicht* garantiert, das bedeutet die Rentenleistung kann geringer sein als die Summe der eingezahlten Beiträge)
- eine Pensionskasse (Rechtsanspruch, Wertgleichheit garantiert, steuerlich limitiert)
- eine Direktversicherung

und die *unmittelbare Durchführung* (der Arbeitgeber ist Träger) der bAV durch

- Direktzusage / Pensionszusage: Bildung von Pensionsrückstellungen; der Arbeitgeber verpflichtet sich, künftig eine Rente zu zahlen.

### Erste Fragen:

- Haben alle gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung? – Nein! Es gilt **Tarifvorbehalt**; das bedeutet: der angeblich allgemeine Rechtsanspruch besteht nur, wenn ein faktisch allgemeiner Tarifvertrag die Umwandlung von Tariflohn ausdrücklich gestattet.
- Darf der Arbeitnehmer den Durchführungsweg frei wählen? – Nein! Der Arbeitgeber bietet den konkret „wählbaren“ Pensionsfonds oder die Pensionskasse oder den Direktversicherer an und der Arbeitnehmer darf dann die einzige angebotene Möglichkeit frei wählen. Nur wenn der Arbeitgeber keinen der Durchführungsweg anbietet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abschluss einer Direktversicherung.
- Was ist Entgeltumwandlung? – Die Beträge für die bAV werden vom Arbeitgeber direkt vom Bruttolohn abgezogen. Dadurch sinkt das Einkommen des Arbeitnehmers und es fallen – abhängig von der

persönlichen Verdienstsituation – weniger Lohnsteuern und Sozialabgaben an. Der Vorteil: wir zahlen weniger Steuern; der Nachteil: wir haben auch weniger Geld zum Ausgeben.

- Muss ein Arbeitnehmer der betrieblichen Altersvorsorge und der Entgeltumwandlung zustimmen? – Nein! Er kann darauf verzichten, seine Versorgungsansprüche ein wenig aufzubessern.

### Die wichtigsten Details zu den einzelnen Durchführungswegen

- Pensionsfonds

versicherungähnliche Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; der Pensionsfonds ist rechtlich eigenständig; kapitalgedeckt; die Beiträge werden in Aktien und Rentenpapieren angelegt; der Versorgungsberechtigte erwirbt einen Rechtsanspruch auf Leistungen

Beitragsfinanzierung: durch den Arbeitnehmer (umgewandeltes Entgelt), durch den Arbeitgeber oder anteilig durch AN und AG

staatliche Förderung: die Beiträge gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sind aber bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei, plus Festbetrag (€ 1.800) steuerfrei; (Beiträge über 4 % sind sozialabgabenpflichtig)

Vorteil für den Arbeitnehmer: ein gut verwalteter Fonds wird eine höhere Rendite erwirtschaften, als die anderen geförderten Anlageformen; dafür trägt der AN aber das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch ungünstig entwickeln kann; das bedeutet im schlechten Fall: er bekommt weniger ausgezahlt, als er eingezahlt hat

Vorteil für den Arbeitgeber: er zahlt für die Beiträge ebenfalls keine Sozialabgaben

- Pensionskasse

ein nicht-staatliches Lebens-/Altersversicherungsunternehmen, an das die Beiträge fließen, das das Vermögen verwaltet und später Renten auszahlt; entweder umlagefinanziert oder kapitalgedeckt; der Versorgungsberechtigte erwirbt einen Rechtsanspruch auf wertgleiche Leistungen;

Beitragsfinanzierung durch den Arbeitnehmer (umgewandeltes Entgelt), durch den Arbeitgeber oder anteilig durch AN und AG

staatliche Förderung: die Beiträge gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sind aber bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei, plus Festbetrag (€ 1.800) steuerfrei; (Beiträge über 4 % sind sozialabgabenpflichtig)

Vorteil für den Arbeitnehmer: geringes Risiko, dass die Leistungen niedriger sein werden, als heute errechnet; dafür aber auch nur geringe Chancen, dass sie höher sein werden

Vorteil für den Arbeitgeber: er zahlt für die Beiträge ebenfalls keine Sozialabgaben

*Anmerkung: geplant war bislang, die Beiträge für die Pensionskasse ab 2009 für den Arbeitnehmer sozialabgabenpflichtig zu machen. Da er für die späteren Rentenzahlungen ein weiteres Mal Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen müsste, wäre dem Gesetzgeber damit ein schöner Fall einer Abgaben-Doppelbelastung gelungen. Die behält er sich auch weiterhin vor, denn die entsprechende Gesetzesänderung ist nur vorläufig „auf Eis gelegt“.*

- Direktversicherung

der Arbeitgeber schließt als Versicherungsnehmer einen Lebensversicherungs- Vertrag auf das Leben des Arbeitnehmers ab; bezugsberechtigt und versichert ist der AN; die Beiträge gehören zum steuerpflichtigen Lohn des AN; die Rente ist kapitalgedeckt; Auszahlung als Rente oder gemäß eines Auszahlungsplans; im Versorgungsfall zahlt der Versicherer direkt an den Bezugsberechtigten

Finanzierung und Bezugsrecht:

- entweder voll arbeitgeberfinanziert; dann ist das Bezugsrecht *widerruflich*, allerdings nur so lange, bis Unverfallbarkeit erreicht ist (danach ist der AN unwiderruflich bezugsberechtigt); scheidet der AN vorher aus, hat der AG, der ja Versicherungsnehmer ist, folgende Möglichkeiten: er überlässt dem AN den Versicherungsvertrag und stellt nur die Beitragszahlungen ein; oder der AG behält den Vertrag und überträgt ihn auf einen anderen AN seines Betriebes; schließlich kann der AG den Vertrag auch kündigen (finanztechnisch als Lohnrückzahlung des AN behandelt, die gewährten steuerlichen Vorteile bleiben dem AG erhalten); in den beiden letztgenannten Fällen verliert der ausscheidende AN alle Ansprüche aus dieser bAV-Maßnahme
- oder voll arbeitnehmerfinanziert (durch Gehaltsumwandlung); Bezugsrecht des AN ist *unwiderruflich*, die erworbenen Anwartschaften sind unverfallbar

- oder eine Mischform aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- Finanzierung; das Bezugsrecht ist widerruflich bis Unverfallbarkeit erreicht ist, es sei denn, der AG räumt schon vorher ein unwiderrufliches Bezugsrecht ein; ist Unfallverfallbarkeit noch nicht erreicht, hat der AN bei Ausscheiden Anrecht auf die Anwartschaften, die er mit seinem Anteil an den Beiträgen auch anteilig erworben hat

- Direktzusage / Pensionszusage

der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer zu, ihm eine lebenslange Rente zu gewähren; dazu bildet der AG Pensionsrückstellungen; der Arbeitgeber selbst ist also Träger der künftigen Altersversorgung, es wird kein anderer Versorgungsträger zwischengeschaltet; die langfristigen Ansprüche aus einer Pensionszusage sichern für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers der AG durch Beitritt in den Pensions- Sicherungs- Verein oder Abschluss einer Rückdeckungsversicherung, die der Arbeitgeber abschließt; man unterscheidet die

- leistungsorientierte Pensionszusage: eine Rente in bestimmter Höhe wird zugesagt (entsprechend werden die notwendigen Prämien errechnet)
- beitragsorientierte Zusage: Zahlung eines bestimmten Beitrags für einen bestimmten Zeitraum wird vereinbart (entsprechend kann die künftige Rentenleistung errechnet werden)

staatliche Förderung: die Aufwendungen für die Pensionsrückstellungen kann der AG zu einem bestimmten Teil schon während des bestehenden Arbeitsverhältnisses steuermindernd gelten machen

### Riester- Rente

Die Riester- Rente ist ein rententechnischer „Zwitter“, der den politisch gewollten Übergang von der umlagefinanzierten zur kapitalgedeckten Altersversorgung gerade deshalb kennzeichnet, weil er (der Zwitter) oder sie (die Riester- Rente) eben diesen Übergang nicht schafft.

Ganz allgemein lässt sich feststellen: die Riester- Rente ist freiwillig. Es ist eine private oder betriebliche Altersvorsorge mit staatlicher Förderung.

Und damit kommen wir auch schon zu den Einschränkungen:

- Wer ist förderungsfähig? – Pflichtmitglieder der GRV, pflichtversicherte Selbständige, Beamte, Arbeitslose, „Erziehungsurlauber“, Wehr- und Zivildienstleistende
- Wie wird gefördert? – Der Staat zahlt einen direkten Zuschuss zur Sparleistung der förderungsfähigen Personen
- 

Jahr	max. geförderte Sparleistung (v.H. vom sozialabgabenpflichtigen Jahreseinkommen)	staatliche Zulage in Euro		
		Alleinstehende	Ehepartner	+ je Kind
2006	3 %	€ 114	€ 228	€ 138
2007	3 %	€ 114	€ 228	€ 138
ab 2008	4 %	€ 154	€ 308	€ 185
<i>geplant</i> ist für Kinder, die 2008 und später geboren werden, eine Riester- Zulage von € 300				

Sparleistung und Zulage können steuerlich als Vorsorgeaufwendungen gelten gemacht werden.

Höchstbeträge: 2006 – € 1.575, 2007 – € 1.575, ab 2008 – € 2.100

Die staatlichen Zulagen müssen beantragt werden; sie werden nicht automatisch bezahlt!

Außerdem gewährt der Staat steuerliche Vorteile für Altersvorsorge- Aufwendungen, die als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

- Wie müssen die Sparleistungen angelegt werden, damit sie gefördert werden? – Damit ein Produkt als „Riester- Produkt“ anerkannt werden kann, muss es bestimmte Bedingungen, die sog. Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen; die wichtigsten sind:

- Leistungen dürfen erst mit Beginn der Rente, frühestens ab dem 60. Lebensjahr des Sparers ausgezahlt werden
- Leistungen müssen dauerhaft sein und eine Versorgung bis ins hohe Alter gewährleisten (Leibrente);
- die Leistungen müssen mindestens dem eingezahlten Kapital entsprechen (Wertgleichheit garantiert)

Die Anlage muss also sehr sicher sein, wird daher aber nur eine vergleichsweise niedrige Rendite bringen.

- Einschränkungen / Nachteile

- alle Zahlungen aus der Riester- Rente sind steuerpflichtig
- bei Tod des Anspruchsberechtigten müssen die staatlichen Zulagen zurück gezahlt werden; Ausnahme: wenn der Ehepartner einen eigenen Riester- Vertrag hat, kann er die Zulagen des Verstorbenen übernehmen
- „schädliche Verwendung“:  
wird der Hauptwohnsitz in der Rentenbezugsphase ins Ausland verlegt, müssen die Zulagen und Steuervorteile zurück gezahlt werden (das sind ~15 % der monatlichen Rentenzahlung)  
vorzeitige Kündigung des Riester- Vertrages: Rückzahlung der Zulagen und Steuervorteile
- Ruhestellung des Vertrages ohne Auszahlung des Guthabens: die Zulagen bleiben erhalten
- eine Beleihung des Renten- Vertrags ist nicht möglich; allerdings gibt es in der Ansparphase die Möglichkeit eines „Darlehens an sich selbst“: zum Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie darf der Anspruchsberechtigte zwischen € 10.000 – € 50.000 aus seinem Vertrag entnehmen; der entnommene Betrag muss jedoch bis spätestens zum 65. Lebensjahr in gleichen Raten zurück gezahlt werden, damit Zulagen und Steuervorteile erhalten bleiben
- ein Wechsel des Vertrages ist mit Kosten verbunden

Wird die Riester- Rente als bAV gestaltet, werden die dort genannten Anlagemöglichkeiten gewählt.

Zielgruppe: besonders interessant ist die Riester- Rente für

- anspruchsberechtigte Geringverdiener mit vielen (kindergeldberechtigten!) Kindern; sie profitieren vor allem durch die Zulagen für die Kinder
- anspruchsberechtigte Vielverdiener (auch ohne Kinder) bis ungefähr zum 50. Lebensjahr; sie können mühelos die Höchstsätze (ohne die Zulagen für die Kinder) ausschöpfen

### (3) Private Altersversorgung durch kapitalgedeckte Produkte

Im 3-Schichten-Modell der Altersvorsorge bilden die privaten Vorsorgebemühungen und die dritte Schicht (erste Schicht = gesetzliche Rentenversicherung, zweite Schicht = betriebliche Altersvorsorge [bAV]). Die hierzulande üblichen Möglichkeiten, durch eigene Leistungen heute seinen Lebensstandard später im Alter zu sichern, sind überschaubar: Kapitalanlage in Form von Immobilien, Wertpapieren, Fonds, Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Außerdem kann man sein Geld auch einfach unter Kopfkissen legen, aber das ist wenig ergiebig.

Bei den Produkten für die private Altersversorgung gilt: je weniger staatlichen Beschränkungen sie unterliegen, desto geringer sind auch die Möglichkeiten staatlicher Förderung! Für die im Folgenden vorgestellten Versicherungen gibt es keinerlei Zulagen und Steuervergünstigungen werden – in begrenztem Umfang – nur für Kapitalerträge gewährt.

Werden die Anlagemöglichkeiten im Rahmen einer Riester- oder Rürup- Rente genutzt, dann sind die Beitragszahlungen bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen steuerlich abzugsfähig; dann dürfen aber nur solche Produkte gewählt werden, die den Zertifizierungsbedingungen genügen, also den staatlichen Beschränkungen unterliegen!

Entspricht ein Produkt den Zertifizierungsbedingungen, dann gilt der „Ausschluss der Verwertbarkeit“; während der Ansparphase sind eigene oder fremde Zugriffe auf das Vermögen ausgeschlossen. Es kann also nicht beliehen oder abgetreten werden, aber es ist auch Hartz-IV-sicher; das bedeutet: es wird bei Ansprüchen auf ALG II nicht als Vermögen angerechnet. Anders gesagt: Alle privaten Vorsorgebemühungen, die nicht den Zertifizierungsbedingungen genügen, sondern individuelle Gestaltungsmöglichkeiten erlauben, werden bei einem Antrag auf ALG II als Vermögen angerechnet, das nach Ausschöpfung des Selbstbehalts verbraucht werden muss, bevor Arbeitslosengeld II bezahlt wird.

- private Rentenversicherung  
 Sie „funktioniert“ wie eine (Risiko-)Lebensversicherung, wird aber nicht auf den Todesfall, sondern auf den Erlebensfall abgeschlossen (daher auch „Erlebensversicherung“). Ab einem vereinbarten Zeitpunkt wird für die Dauer des Überlebens eine Leibrente gezahlt.
  - sofort beginnende Rentenversicherung gegen einen Einmalbetrag; sie beginnt mit dem Vertragsabschluss; kein Kapitalwahlrecht;
  - aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbetrag oder laufende Beiträge; die Rentenzahlungen beginnen nach einem vereinbarten Zeitraum, der Aufschubzeit; Zinserträge aus den Beiträgen während der Aufschubzeit bleiben steuerfrei.  
 Kapitalwahlrecht kann vereinbart werden: Einmalzahlung in Höhe des kalkulatorischen Wertes der Leibrente nach der Aufschubzeit;  
 Im Unterschied zur Lebensversicherung gibt es bei der Rentenversicherung keine Gesundheitsprüfung; ein schlechter Gesundheitszustand des Versicherten mindert ja das Risiko des Versicherers, dass er die Leibrente sehr lange bezahlen muss.
 Rentengarantiezeit: kann vereinbart werden; für diese Zeit wird die Rente gezahlt, auch wenn der Rentner bereits verstorben ist; nur in diesem Fall kommt auch Hinterbliebenen etwas aus der Rentenversicherung zu. Hinterbliebene des Leistungsberechtigten sind: Ehepartner, früherer Ehepartner, Kinder bis 27 (ab 2008 nur noch 25) Jahre.
- fondsgebundene Rentenversicherung  
 Das angesparte Kapital wird in Investmentfonds angelegt. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist nicht absehbar, wie hoch die Kapitalsumme bei Rentenbeginn sein wird, da diese von der Entwicklung des Fonds abhängig ist. Das Anlagerisiko liegt beim Versicherungsnehmer; dafür hat er die Chance, eine höhere Rendite zu erzielen als bei einer Anlage z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, die höhere Sicherheit bieten. Die Auswahl der Investmentfonds trifft der Versicherungsnehmer; sie kann während der Vertragsdauer geändert werden.
- Kapital-Lebensversicherung  
 Eine kapitalbildende Versicherung auf den Todesfall und den Erlebensfall für einen vereinbarten Zeitraum, die Versicherungsdauer. Der Vertrag legt die Versicherungsleistung, also einen bestimmten Betrag fest, der ausbezahlt wird, falls der Versicherte vor Ablauf der Versicherungsdauer stirbt, oder der ausbezahlt wird, wenn der Versicherte den Vertragsablauf erlebt.
- fondsgebundene Lebensversicherung  
 Anlage des Kapitals in Investmentfonds (wie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung) nach Wahl des Versicherungsnehmers. Er trägt auch das Risiko: Wertveränderungen und Kapitalerträge gehen vollständig zu seinen Lasten/zum Gunsten. Der Versicherer übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Ablaufleistung.  
 Die Versicherungssumme im Todesfall wird vertraglich festgelegt (oft Summe der zu zahlenden Beiträge).  
 Flexible Bausteine:
  - Abrufoption: anders als bei konventionellen Lebensversicherungen kann der Versicherungsnehmer beliebige Teilbeträge aus dem Fondsguthaben entnehmen
  - Sonderzahlungsoption: der Versicherungsnehmer kann das in den laufenden Vertrag investierte Kapital durch Sonderzahlungen erhöhen

## Übersicht

	<b>Basis/ Rürup</b>	<b>Riester</b>	<b>bAV</b>	<b>private RV</b>
<b>Leistung im Ruhestand</b>	Rente: lebenslang Kapitalauszahlung: nein	Rente: lebenslang Kapitalauszahlung: 30%	Rente: lebenslang Kapitalauszahlung: 30%	Rente: lebenslang oder befristet Kapitalauszahlung: 100%
<b>Steuern Ansparphase</b>	gestaffelt; 2008: € 13.200 p.a. steuerlich absetzbar	€ 2.100 steuerfrei	4% BBG (2008 = € 2.520) + € 1.800 steuerfrei	keine Steuerersparnis
<b>Sozialabgaben Ansparphase</b>	100%	100%	0%	100%
<b>Beginn Leistungsphase</b>	frühestens 60. Lebensjahr	frühestens 60. Lebensjahr	frühestens 60. Lebensjahr	bei Vertragsabschluss frei vereinbar
<b>Sozialabgaben Leistungsphase</b>	keine Abzüge	keine Abzüge	Kranken- und Pflegeversicherung	keine Abzüge
<b>Beiträge</b>	freie Gestaltung je nach Anbieter	Beitragsfreistellung möglich	freie Gestaltung je nach Anbieter	freie Gestaltung
<b>vorzeitige Auszahlung</b>	nein	ja; Rückzahlung der Förderung	nein	möglich; ggf. mit Verlust
<b>Hartz-IV-sicher</b>	ja	ja	ja	nein
<b>Hinterbliebenenversorgung</b>	Rente nur für die versicherte Person	für Ehepartner oder Kinder möglich	Ehepartner/Lebensgefährte, Kinder	frei vereinbar (Witwenrente, Rentengarantiezeit)
<b>Vorteile</b>	hohe Freibeträge günstig für Selbständige und Freiberufler	kinderreiche Familien mit geringem Einkommen	sofortige Steuerersparnis	individuell gestaltbar

## Gegenwarts- und Zukunftsvorsorge

### Berufsunfähigkeitsversicherung

Zu den sog. Invaliditätsversicherungen zählt neben der Berufsunfähigkeits- auch die Erwerbsunfähigkeits-, die Grundfähigkeits- und die Dread-Disease-Versicherung.

Gegen Berufsunfähigkeit kann man sich entweder in Form einer Zusatzversicherung (BUZ) zu einer Lebens- oder Rentenversicherung versichern oder in Form einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Personen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, unter bestimmten Voraussetzungen und bei niedrigen Leistungen gegen Berufsunfähigkeit versichert. Später geborene Personen müssen selbst vorsorgen, wenn sie sich vor den finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit schützen wollen; denn für sie gilt nur noch ein begrenzter Schutz im Rahmen der Erwerbsunfähigkeit. Dabei geht es dann nicht mehr um die Ausübung des „angestammten“ Berufes, sondern um das

noch vorhandene „Restleistungsvermögen“ und die Chancen der Person, damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu.

Bei einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Rente in bestimmter Höhe für den Fall, dass der VN seinen Beruf nicht mehr ausüben kann.

## Vorsorge, allgemein

Alle kapitalgedeckten Produkte der privaten Altersvorsorge [\[Link\]](#) eignen sich nicht nur für die persönliche Vorsorge, sondern auch als Bemühungen, Vorsorge für Andere zu leisten. Ob man das eigene Alter absichern will oder ob man andere Personen – z.B. Familienangehörige – zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer Kapitalsumme oder einer monatlichen Rentenzahlung beglücken möchte, ist im versicherungstechnischen Sinne dasselbe. Es ist nur zu beachten, wer die Prämien bezahlt, wer als Versicherungsnehmer fungiert und wer als Bezugsberechtigter eingetragen wird.

Zu den privaten Lebens- und Rentenversicherungen kommt im Kontext der Vorsorge für Andere noch die Risikolebensversicherung hinzu.

- Risiko-Lebensversicherung

Sie ist eine Personenversicherung, bei der das Todesfallrisiko versichert wird. In den meisten Fällen wird sie als Summenversicherung abgeschlossen, d.h. der Versicherer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarte Summe zu bezahlen, falls der Tod der versicherten Person vor einem bestimmten, ebenfalls vertraglich festgelegten Zeitpunkt eintritt. Ausbezahlt wird an den oder die Bezugsberechtigten.

Die Risikolebensversicherung eignet sich also insbesondere

- um wirtschaftlich abhängige Angehörige (z.B. junge Familie) abzusichern und
- zur Absicherung von Verbindlichkeiten (z.B. eines Kredits).

Einen Sonderfall stellt die Risiko-Lebensversicherung auf verbundene Leben dar. Bei dieser Form sind mehrere Personen versichert. Sie dient der gegenseitigen Absicherung von wirtschaftlich voneinander abhängigen Personen – das können (Ehe)Paare sein oder auch Geschäftspartner. Die Versicherungssumme wird nur einmal, beim Tod einer der versicherten Personen fällig.

Die Prämien der Risiko-Lebensversicherung sind von diversen Faktoren abhängig: natürlich von der Versicherungssumme und der Versicherungsdauer, aber auch vom Alter, vom Geschlecht und vom Gesundheitszustand der versicherten Person. Für besonders gefährliche Berufsausübungen oder Freizeitbetätigungen werden manchmal Zuschläge verlangt.

Erlebt die versicherte Person das Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages, so braucht der Versicherer keine Leistung zu erbringen.

Einen weiteren Sonderfall stellen Risiko-Lebensversicherungen mit fallender Versicherungssumme dar. Sie dienen vor allem als Sicherung für Darlehen mit kontinuierlicher Tilgung (sog. Restschuldversicherung). Die Versicherungssumme wird in dem Maße reduziert, wie das Darlehen abbezahlt wird.